HPR BS - Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XIV/5 **Juli 2025**

1. **Ankündigung: HPR BS Info nur noch im digitalen Format** 2
2. **PV-Postfach der ÖPR - Abruf auch in den Ferien gewährleisten** 2
3. **Personelle Änderung im HPR BS** 3
4. **Wechsel im Kultusministerium Abteilung 4 - Berufliche Schulen** 3
5. **Einführung digitaler Tools z. B. Lernplattform - Beteiligung des ÖPR** 3
6. **TOL in A 12 - Aufstiegsqualifizierung 2025/26** 5
7. **Lehrkräfteeinstellung 2025 - Zwischenbilanz nach der Auswahlsitzung** 5
8. **Entfristung** 6
9. **Eigenständigkeitserklärung - Mustervorlage** 7
10. **Veränderungen beim Mutterschutz ab Juni 2025** 8
11. **Altersermäßigung laut Lehrkräfte-Arbeitszeit-VO** 9
12. **Mitgliederverzeichnis des HPR BS ab 01.07.2025** 10

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS-Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben.
Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen
gez. Sophia Guter, Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Sabine Reitzig (stellv. Vorsitzende), Kai Otulak (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Bernd Baisch, Otto Deubel, Paul Entgens, Martin Fillinger, Maren Holländer, Annette Naumann, Franz-Peter Penz, Martin Schiller, Axel Schön, Bernhard Schönauer, Maria Diewold-Ries, Tina Stark, Jacqueline Weigelt, Eva Werner, Annkathrin Wulff

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 🗎 0711 279-2879, hpr-bs@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium: https://hpr.kultus-bw.de

1. Ankündigung: HPR BS Info nur noch im digitalen Format

Mit dieser Ausgabe, XIV/5 vom Juli 2025, erfolgt die **letzte Druckversion** des HPR BS Info.

Im Zuge der Digitalisierung haben wir uns entschieden, auf den Druck des HPR BS Info ab dem Schuljahr 2025/26 zu verzichten. Der digitale Versand erfolgt an die Poststellen-E-Mail-Adresse der Schulen mit der Bitte um die Weiterleitung innerhalb der Schule in geeigneter Form. Der ÖPR erhält es zusätzlich direkt über das PV-Postfach. Weiterhin sind die HPR BS-Infos auf der HPR-Homepage abrufbar: https://hpr.kultus-bw.de.

Wir bitten ÖPR und Schulleitung die zukünftige Art der Veröffentlichung in der Schule zu überlegen und passende Wege einzurichten, damit die Lehrkräfte auch zukünftig über neue Infos informiert sind (Aushang im Lehrerzimmer, digitales Brett im Intranet, Weiterleitung per E-Mail ...).

Wünschenswert wäre dazu ein Tagesordnungspunkt in der nächsten Personalversammlung, um einen neuen Verteiler für das „HPR BS-Info“ vorzubereiten.

2. PV-Postfach der ÖPR - Abruf auch in den Ferien gewährleisten

Allen Örtlichen Personalräten steht das datensichere Postfach in der KISS-Umgebung (Kommunikationsinfrastruktur mit den Schulen) zur Verfügung. Die Adresse lautet pv@*Dienststellennummer*.schule.bwl.de. Der Zugriff ist browserbasiert. Das Passwort mit weiteren Informationen wurde dem ÖPR-Vorsitz im Juli 2024 zugeschickt. Bei Verlust oder Fragen melden Sie sich bei hpr-bs@km.kv.bwl.de. Das Service Center Schulverwaltung (SCS) hilft bei technischen Problemen.

An das PV-Postfach sendet der HPR BS beispielsweise Personalfälle und gibt damit dem ÖPR die Möglichkeit zur Äußerung laut § 91 (3) LPVG. Die Frist zur Rückmeldung wird in der Regel auf zwei Wochen festgelegt, womit ein **wöchentlicher Abruf erforderlich** wird.

Der ÖPR regelt intern die Zugriffsberechtigungen und die Arbeitsweise im PV-Postfach. Die Einrichtung eines zweiten Faktors ist möglich (siehe Info Nr. XIV/2 vom Dezember 2024).

3. Personelle Änderung im HPR BS

Ulrike Müller-Greiner hat zum 30.06.2025 ihr Mandat im HPR BS niedergelegt. Wir danken ihr für den Einsatz und wünschen alles Gute für die berufliche Zukunft.

Maren Holländer rückt als Mitglied in den HPR BS nach. Wir freuen uns auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen viel Freude an der neuen Aufgabe.

4. Wechsel im Kultusministerium Abteilung 4 - Berufliche Schulen

Seit 25 Jahren war Herr MDgt Klaus Lorenz Abteilungsleiter der Abteilung 4, Berufliche Schulen im Kultusministerium. Ausgezeichnet hat ihn der Weitblick für erforderliche und zeitgemäße Weiterentwicklungen (OES, AZAV, ZLV, DGSE ...), die frühzeitige Information und Einbindung aller Beteiligten und die Bereitschaft Rückmeldungen aufzunehmen. Der HPR BS dankt Herrn Lorenz für die besonders gute Zusammenarbeit und wünscht ihm alles Gute für den Ruhestand.

Herr MDgt Martin Sabelhaus leitet Abteilung 4 seit 1. Juni 2025. Als bisheriger Leiter des Referats 76 beim RP Stuttgart bringt er umfassende Erfahrung aus dem Beruflichen Schulwesen mit. Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

5. Einführung digitaler Tools z. B. Lernplattform - Beteiligung des ÖPR

Der HPR BS wurde seinerzeit im Projekt „ella“ bei der Erstellung der Rahmendienstvereinbarung (RDV, siehe HPR-Homepage) zur digitalen Bildungsplattform (DBP) beteiligt und hat diese mitunterzeichnet. Das bedeutet, dass die Hauptpersonalräte mit dem Kultusministerium für alle öffentlichen Schulen einen Rahmen, aufgrund von § 85 Abs. 4 LPVG, verhandelt haben, der nicht unterschritten werden kann. Die nähere Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen etc. obliegt dann der einzelnen Beruflichen Schule unter Beteiligung des Örtlichen Personalrats.

Um neuen technischen Entwicklungen und noch zu integrierenden Modulen nachzukommen, wurden in den letzten Jahren einige Erweiterungen der RDV „Digitale Bildungsplattform“ notwendig. So hat der HPR BS zuletzt auch den RDV-Annex „Messenger“ (Threema) sowie den RDV-Annex zu „Lernmanagementsystemen“ mitentwickelt. Dabei wurde neben den möglichen Funktionen auch der Datenschutz dargestellt und mit dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit, gegebenenfalls Rollen- und Rechtekonzepte und mit der Risikofolgenabschätzung unterlegt. Die Zustimmung der HPR zum Einsatz in der DBP wurde erteilt. An der Schule konnten weitere Nutzungsregelungen unter Beteiligung des ÖPR konkretisiert werden.

Leider konnten bis heute, trotz vielfacher Anmeldung des Bedarfes, die E-Mail-Postfächer für Funktionen - zum Beispiel ÖPR, BL, AL, Sekretariat, Verbindungslehrkraft etc. nicht umgesetzt werden. Die aktuelle Bildungsplattform Schule@bw hat die Anforderungen aufgenommen und prüft deren Umsetzung. Aus Sicht des HPR BS ist die datensichere E-Mail-Adresse der DBP für die Arbeit in der Schule nur bedingt geeignet (browserbasiert). Diese Browserbasierung geht auf eindeutige Anforderungen des LfDI zurück, da jegliche Synchronisation mit Endgeräten und lokale Speicherung ein zentrales Management der Endgeräte und eine eindeutig gesicherte Konfiguration erfordern würde. Dies ist bei Zuständigkeit der Schulträger aktuell nicht sicherzustellen.

Derzeitig werden vom Kultusministerium weitere Applikationen in die DBP Schule@bw eingebaut, beispielsweise F13 in den Digitalen Arbeitsplatz für Lehrkräfte. Laut Kultusministerium besteht für die Hauptpersonalräte seit der Schulgesetzänderung kein Beteiligungsrecht mehr. Die Nutzung der Plattform ist im Gegensatz zur in der seinerzeit für „ella“ (verpflichtende Nutzung vorgesehen) geschlossenen RDV abhängig von der schulischen Entscheidung.

Das bedeutet, dass die Schule mit Zustimmung des ÖPR über den konkreten Einsatz von Schule@bw an der Schule entscheidet. Das Kultusministerium sichert zu, dass datenschutzrechtliche Erfordernisse geprüft sind und alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen technischer Art ergriffen wurden.

6. TOL in A 12 - Aufstiegsqualifizierung 2025/26

Technische Lehrkräfte in A 12 mit mindestens 12-jähriger Unterrichtspraxis und einer dienstlichen Beurteilung mit mindestens der Note sehr gut bis gut konnten sich bis 31.03.2025 zum sogenannten Aufstiegsehrgang nach A 13 (gehobener Dienst) zum Schuljahr 2025/26 bewerben. Das Bewerbungsportfolio war schriftlich über den Dienstweg bei den Regierungspräsidien einzureichen.

Insgesamt standen 14 Plätze zur Verfügung. Es liegen sieben Bewerbungen von Technischen Oberlehrkräften vor, die nach den Bewerbungsgesprächen zugelassen wurden.

Die sieben freibleibenden Plätze wurden an den Bereich der Fachoberlehrkräfte weitergegeben.

7. Lehrkräfteeinstellung 2025 - Zwischenbilanz nach der Auswahlsitzung

Für das kommende Schuljahr konnten bislang 1.011 Deputate für Einstellungen zugewiesen werden, darunter 785 Stellen für Wissenschaftliche (WL) und 226 für Technische Lehrkräfte (TL).

Bei den TL konnten zum Stand des Listenauswahlverfahrens 103 Personen gewonnen werden (2024: 88), davon 87 im Gewerbe.

Bei den WL konnten in den vorgezogenen Verfahren 227 Personen mit Vorbereitungsdienst an einer Beruflichen Schule gewonnen werden (2024: 234). Damit setzt sich der Rückgang bei der Einstellung von Referendaren an Beruflichen Schulen weiter fort. In hauswirtschaftlichen berufsbezogenen Fächern wie Pflege um nahezu 30 %, in den allgemeinbildenden Fächern sogar um mehr als 50 %. Größere Zuwächse gab es dafür bei den Direkteinsteiger/-innen sowie den Einstellungen aus dem allgemeinbildenden Bereich.

Insgesamt mussten dafür allerdings mehr als 2.600 Ausschreibungen vorgenommen werden - ein neuer Rekordwert. Zum Schuljahr 2025/26 konnten bislang 164 Direkteinsteiger/-innen eingestellt werden (2024: 146). Aus dem gymnasialen Lehramt

konnten 181 Personen gewonnen werden (2024: 132). Dazu kommen acht Sonderschullehrkräfte und zwei Sekundarstufen I-Lehrkräfte. Voraussichtlich 19 befristete Verträge werden entfristet. Die Zahl liegt deutlich höher als im vergangenen Jahr - da diese Personen aber bereits an BS arbeiten, wirkt sich dies nicht auf die Unterrichtsversorgung aus. Insgesamt konnten bis zur Auswahlsitzung rund 582 WL-Deputate (Vorjahr circa 523) und 103 TL-Deputate (Vorjahr 88) besetzt werden und damit mehr als im vergangenen Jahr bei einem etwas geringeren Stellenvolumen.

Die restlichen Stellen werden im Nachrückverfahren bis in den September hinein ausgeschrieben. Darüber hinaus versucht das Kultusministerium über Deputatsaufstockungen zusätzliche Stunden zu gewinnen. Stellen, für die keine Fachbewerber/-innen gefunden werden, können für befristete Verträge genutzt werden.

8. Entfristung

Einen Antrag auf Entfristung konnten aktuell befristet Beschäftigte im öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg stellen, wenn sie die Vertretungstätigkeit langjährig und erfolgreich ausüben. Erforderlich sind darüber hinaus gute bis sehr gute Beurteilungen und ein unabweisbarer nicht anders zu deckender dauerhafter Bedarf.

Für das auch im Schuljahr 2024/25 durchgeführte Entfristungsverfahren für Personen ohne Lehramtsbefähigung gingen über alle vier Regierungspräsidien hinweg, fristgerecht bis zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien, 34 Anträge auf Entfristung über STEWI-Online ein. Von diesen 34 Anträgen können nun 19 Personen ohne Lehramtsbefähigung (Stand 08.07.2025) mit einer Entfristung zum neuen Schuljahr rechnen.

	RP S	**RP K**	**RP F**	**RP T**	**Summe BW**
Anzahl eingegangener Entfristungsanträge	8	10	14	2	34
Anzahl befürworteter Entfristungsanträge	5	6	6	2	19

Informationen zur unbefristeten Beschäftigung von Personen ohne Lehramtsausbildung veröffentlicht das Kultusministerium unter https://lehrer-online-bw.de im Register Einstellung.

9. Eigenständigkeitserklärung - Mustervorlage

Der HPR BS hat das Kultusministerium gebeten, aufgrund der neuen Rahmenbedingungen durch KI, eine Eigenständigkeitserklärung zur Verfügung zu stellen.
Folgende Formulierung wurde zur Verfügung gestellt:

Erläuterung:

Mit einer Eigenständigkeitserklärung (oder auch Selbstständigkeitserklärung) wird bestätigt, dass eine Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst wurde. Täuschungsversuche im Sinne sogenannter Plagiate sollen damit verhindert werden. Ein Plagiat liegt vor, wenn bei einer (wissenschaftlichen) Arbeit der Text, Teile des Textes, Tabellen, Bilder oder andere Darstellungen aus anderen Arbeiten (beispielsweise aus Büchern, Zeitschriften, dem Internet usw.) wörtlich oder sinngemäß ohne Angabe der Quelle übernommen und damit fälschlicherweise als eigene geistige Leistung ausgegeben werden.

Die Verwendung einer der folgenden zwei Mustererklärungen (je nach Vorgabe zum Einsatz generativer KI) kann bei schulischen Arbeiten vorgeschrieben werden:

Knappe Eigenständigkeitserklärung mit kennzeichnungspflichtiger Erlaubnis von KI-Tools:

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Stellen, einschließlich von Texten, die mithilfe von KI-basierten Tools entworfen, verfasst und/oder

bearbeitet wurden und Texte aus öffentlichen oder noch nicht veröffentlichen Quellen habe ich gekennzeichnet.
(Ort, Datum, Unterschrift)

Eigenständigkeitserklärung ohne Einsatz von KI-Tools:
Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit in allen Teilen selbstständig angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Stellen, aus öffentlichen oder noch nicht veröffentlichen Quellen, habe ich gekennzeichnet. Ich habe in der Arbeit keine KI-generierten Textpassagen oder Inhalte verwendet.
(Ort, Datum, Unterschrift)

10. Veränderungen beim Mutterschutz ab Juni 2025

Mit dem Mutterschutzanpassungsgesetz vom 24. Februar 2025 erfolgt ab 1. Juni 2025 eine Verbesserung des Mutterschutzes bei Fehlgeburten im Bundesrecht. Um eine zeit- und wirkungsgleiche Umsetzung der Bestimmungen des Mutterschutzanpassungsgesetzes für Beamtinnen, Richterinnen und Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen des Landes Baden-Württemberg sicherzustellen, hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 13. Mai 2025 beschlossen, dass die vorgesehenen Änderungen der mutterschutzrechtlichen Regelungen in dem Entwurf zur Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ab 1. Juni 2025 vorgriffsweise und vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung Anwendung finden.

Damit können die Beamtinnen, Richterinnen und Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen des Landes Baden-Württemberg ab 1. Juni 2025 den **verbesserten Mutterschutz bei Fehlgeburten** in Anspruch nehmen und werden - wie andere betroffene Frauen - in einer psychischen und körperlichen Belastungssituation entlastet, so dass ihnen keine Rechtsnachteile entstehen. Eine ärztliche Krankschreibung bei einer Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit nach einer Fehlgeburt ist insoweit nicht mehr erforderlich. Das Innenministerium hat darüber hinaus mitgeteilt, dass eine Änderung der

Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung, die neben der Umsetzung des Mutterschutzanpassungsgesetzes weitere Regelungen enthalten soll, in Vorbereitung ist.

Es gelten folgende Regelungen:

Fehlgeburt ab …	Keine Beschäftigung nach der Fehlgeburt, außer bei ausdrücklicher Bereiterklärung der Kollegin*
13. SSW	2 Wochen
17. SSW	6 Wochen
20. SSW	8 Wochen

* *Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.*

Nachweis: Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten ist die Schwangerschaft, die Entbindung oder eine Fehlgeburt durch das Zeugnis einer Ärztin, eines Arztes, einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers nachzuweisen; das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung angeben. Die Kosten für das Zeugnis trägt die Dienststelle oder der Betrieb der Beamtin.

11. Altersermäßigung laut Lehrkräfte-Arbeitszeit-VO

Aufgrund wiederholter Nachfragen weist der HPR BS auf die geltende Regelung zur Altersermäßigung hin.

Die Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg regelt in „§ 5 Altersermäßigung“, dass sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigten Lehrkräfte aller Schularten **zu Beginn des Schuljahres**, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde und in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden, ermäßigt.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermäßigt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nach § 5 Abs. 2 Lehrkräfte-ArbeitzeitVO entsprechend des Beschäftigungsumfangs.

Beispiel:

Eine Lehrkraft, die ein Deputat von 20/25 Wochenstunden hat, hat einen Beschäftigungsumfang von 80 %.

- Zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet, erhält sie damit eine Altersermäßigung von 0,8 Wochenstunden.
- Zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet, erhält sie eine Altersermäßigung von 1,6 Wochenstunden.

Ganze und halbe (0,5) Wochenstunden werden durch die Schulleitung in Zeit gewährt. Die verbleibende Differenz (laut Beispiel: 0,3 bzw. 0,1 Wochenstunden) wird in ASD-BW hinterlegt und mit Bruchteilen folgender Schuljahre summiert bis wieder 0,5 erreicht sind. Es wird dabei auf die vierte Stelle hinter dem Komma aufgerundet. Die Schulleitung kann auf Anforderung der Lehrkraft den Kontostand ausdrucken.

Verbleibende Bruchteile im letzten Jahr vor der Pensionierung müssen als Einzelstunden gewährt werden.

Dies gilt gemäß § 44 TV-L auch für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis.

Die Altersermäßigung wird nur für den Beschäftigungsumfang gewährt, den eine Lehrkraft an der Schule unterrichtet. Für Lehrkräfte, die nur zu einem Teil in den außerschulischen Bereich abgeordnet sind, richtet sich die Altersermäßigung nach den Regelungen, die für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte anzuwenden sind.

12. Mitgliederverzeichnis des HPR BS ab 01.07.2025

(siehe letzte Seite)

Ein arbeitsreiches und erfolgreiches Schuljahr 2024/25 geht zu Ende.
Die Weiterentwicklung der digitalen Beteiligungsformen in zentralen Online-Verfahren umfasste in diesem Jahr neben der Lehrkräftefortbildung erstmals auch das landesinterne Versetzungsverfahren.

Der Hauptpersonalrat Berufliche Schulen dankt den Örtlichen Personalräten und den Bezirkspersonalräten für den guten und vertrauensvollen Austausch und die hilfreichen Rückmeldungen.

Wir wünschen allen Lehrkräften und Schulleitungen
gute und erholsame Sommerferien
und schon heute einen guten Start in das neue Schuljahr 2025/26.